

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-146-15/1			
	AZ:	FB 2-me			
	Datum:	11.04.2016			
	Amt:	Fachbereich Finanzen			
	Verfasser:	Frau Marita Merting			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.04.2016 Hauptausschuss					
19.05.2016 Stadtverordnetenversammlung					
Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016					

Beschluss:

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2016

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträgen auf 12.043.100 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 15.992.500 EUR

außerordentlichen Erträgen auf 115.000 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf 15.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 12.507.900 EUR

Auszahlungen auf 17.121.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.429.500 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.050.900 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.078.400 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2.916.800 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 154.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind mit der Hebesatzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für das Haushaltsjahr 2016.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2016 auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltsatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die

Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Budget Nr. 1). Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen – unabhängig von der Zuordnung zu den Produktgruppen – zu einem Budget verbunden.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z.B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die im März 2016 beschlossene Haushaltssatzung sah eine Kreditaufnahme in Höhe von 830.000 € vor. Diese bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach dem derzeitigen Stand wird diese Genehmigung verweigert, da die Kriterien zur Prüfung einer gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden. Aus diesem Grund wird auf die Kreditaufnahme verzichtet. Die vorgesehenen Maßnahmen werden aus eigenen finanziellen Mitteln finanziert.

Weitere sich aus dem aktuellen Haushaltsvollzug ergebene Veränderungen der Ansätze sind in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	diverse
Ertrag / Einzahlung in Produkt	diverse
Konto / Maßnahme:	diverse

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

siehe Vorbericht zum Haushaltsplan

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister